

Zürich, den 11. Dezember 2002

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Oktober 2002 reichten Corine Mauch (SP) und André Odermatt (SP) folgende Motion GR Nr. 2002/385 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine allfällige Branchenvereinbarung zur Strommarktliberalisierung, welche ein Recht zur Durchleitung auf dem ewz-Netz beinhaltet, dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen. Ausgenommen sind Vereinbarungen über die Durchleitung auf dem Übertragungsnetz.

Begründung:

Das Elektrizitätsmarktgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnt. Eine neue Vorlage ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Eine Strommarktliberalisierung über die Hintertüre einer Branchenvereinbarung ist grundsätzlich abzulehnen, da sie nicht demokratisch legitimiert wäre und eindeutig gegen den Willen der Stimmbevölkerung verstösse, die sich für eine sichere Stromversorgung ausgesprochen hat.

Um gegebenenfalls die demokratische Mitbestimmung in dieser Sache sicherzustellen, muss die Kompetenz zum Abschluss einer Branchenvereinbarung in jedem Fall mit einem referendumsfähigen Beschluss beim Gemeinderat liegen.

Die Durchleitung auf dem Hochspannungs-Übertragungsnetz, wo bereits Vereinbarungen über die Durchleitung bestehen, ist davon ausgenommen.

Die weitere Zusammenarbeit mit den andern Stadtwerken im Rahmen von Swispower ist zu prüfen und in jedem Fall ist die Wahrung der geltenden Tarifordnung sicherzustellen.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass eine Branchenvereinbarung, mit der anderen Elektrizitätswerken das Recht eingeräumt würde, elektrische Energie bis zu den Endverbrauchern in der Stadt Zürich über die Netze des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) durchzuleiten und den Preis für die Abgabe der Energie mit den Endverbrauchern in der Stadt Zürich frei zu vereinbaren, einem Eingriff in die Tarifhoheit des Gemeinderates gleichkäme, da die vom Gemeinderat erlassenen allgemeinverbindlichen Tarife für die Abgabe elektrischer Energie gegenüber solchen Endverbrauchern nicht mehr zur Anwendung kommen könnten. Der Stadtrat würde daher eine solche Branchenvereinbarung nicht in eigener Kompetenz genehmigen, sondern dem Gemeinderat entweder die Genehmigung der Branchenvereinbarung selbst oder die Ermächtigung des Stadtrates zu deren Abschluss beantragen.

Auch eine Branchenvereinbarung, welche die oben beschriebenen Rechte dritter Elektrizitätswerke auf jenes Kundensegment beschränken wollte, für das dem Stadtrat vom Gemeinderat im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes die Befugnis erteilt worden ist, von den Tarifen abweichende Lieferungsbedingungen zu vereinbaren (Reglement über die Abgabe elektrischer

Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2, in der Fassung gemäss GRB vom 9. September 1999 bzw. gemäss Gemeindeabstimmung vom 2. Dezember 2001), würde der Stadtrat nicht in eigener Kompetenz genehmigen. Mit dieser Kompetenzübertragung war nach Auffassung des Stadtrates nicht die Befugnis verbunden, auf freiwilliger Basis fremden Elektrizitätswerken den Zugang zu den Kundinnen und Kunden des ewz zu ermöglichen und dadurch die Vereinbarung der Lieferungsbedingungen ausserhalb des hoheitlichen und politischen Einflussbereichs des Stadtrates zu stellen. Der Stadtrat würde daher auch in diesem Fall dem Gemeinderat entweder die Genehmigung der Branchenvereinbarung selbst oder die Ermächtigung des Stadtrates zu deren Abschluss beantragen.

Der Stadtrat ist daher mit dem Anliegen der Motion grundsätzlich einverstanden. Indes liegt heute noch keine Branchenvereinbarung vor, die er dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen könnte, und es ist völlig offen und zudem ausserhalb des Einflussbereichs des Stadtrates, ob es innert der nächsten zwei Jahre in der Branche zu einem Konsens über einen freiwilligen Netzzugang kommen wird oder nicht. Das Begehren ist daher in der vorliegenden Form nicht motionsfähig.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat daher, die Motion als solche nicht zu überweisen. Er erklärt sich jedoch bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner